

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Brillenversicherung

(AVB Stand 04-2025)

Risikoträger: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Basisbestimmungen	3
A1 Versicherter Gegenstand.....	3
A2 Versicherungsnehmer.....	3
A3 Versicherte Leistungen	3
A4 Ausschlüsse.....	3
A5 Selbstbeteiligung	4
A6 Versicherungssumme, Höchstentschädigung	4
A7 Ersatzleistung	4
Teil B – Allgemeine Bestimmungen	5
B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	5
B2 Dauer, Beginn und Ende des Vertrages	6
B3 Anzeigepflicht, Obliegenheiten und Rechtsfolgen	6
B4 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	7
B5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	7
B6 Embargobestimmung	7

Teil A – Basisbestimmungen

A1 Versicherter Gegenstand

Versichert sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete Brillenfassung und Gläser (Brille), wenn die Versicherung beim Brillenkauf oder bei der Brillenabholung abgeschlossen wurde.

A2 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz besteht weltweit für Sie als Brillenkäufer und Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland.

A3 Versicherte Leistungen

Wir leisten Ersatz für unvorhergesehene und plötzliche eingetretene Schäden an dem versicherten Gegenstand gemäß A-1.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr(e) Repräsentant(en) weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Versicherungsschutz besteht auch bei einer ärztlich oder durch einen Augenoptiker festgestellten Sehstärkendifferenz von mindestens +1- 0,5 Dioptrien der versicherten Person zwischen festgestellter Sehstärke vor Erwerb der Brille und innerhalb von 365 Tagen nach Erwerb der Brille.

A4 Ausschlüsse

A4-1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

- (1) unmittelbar oder mittelbar auf Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen;
- (2) aufgrund von politischen Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder illegalem Streik beruhen;
- (3) durch Terrorakte oder Cyberterrorismus verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- (4) durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden;
- (5) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

A4-2 Die Leistung ist ausgeschlossen für

- (1) Schäden durch die natürliche Beschaffenheit versicherter Sachen sowie durch Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel und innere Funktionsstörungen;
- (2) Schäden, die der Hersteller bzw. der Fachbetrieb im Rahmen der Garantieleistung übernimmt;
- (3) Serviceleistungen des Fachbetriebes;
- (4) vorbeugende Instandhaltung (z. B. Nachlackierung);
- (5) Schäden durch Abnutzung und Verschleiß;
- (6) Schäden durch natürlichen Schweiß;
- (7) Schäden an der Brille durch Eingriffe an der Brille durch nicht autorisierte Personen;
- (8) Schäden an der Brille, die dem Kunden für eine bestimmte Zeit zur Probe überlassen wurden (Probeträgen);
- (9) Vermögensschäden aller Art.

A3-3 Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

A5 Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 25 % der Schadensumme. Die Selbstbeteiligung wird im Schadenfall von der Entschädigung abgezogen.

A6 Versicherungssumme, Höchstentschädigung

A6-1 Als Versicherungssumme und damit als Höchstentschädigung gilt der Bruttokaufpreis der Brille gemäß Rechnung ohne Abzug eines erstattungspflichtigen Anteils einer gesetzlichen Krankenkasse oder privaten Krankenversicherung.

A-6-2 Wir leisten maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme je Schadenfall und Vertragslaufzeit insgesamt.

A-6-3 Über die Versicherungssumme hinaus kann der Versicherungsschutz während der Versicherungsdauer auch bei Meldung mehrerer Teilschäden der Brille nicht in Anspruch genommen werden.

A7 Ersatzleistung

A7-1 Gegen Vorlage des Versicherungsscheins und unter Berücksichtigung der von Ihnen zu tragenden Selbstbeteiligung gemäß A5, ersetzen wir im Schadenfall die Kosten für die fachgerechte Reparatur der Brille bei dem Fachbetrieb (Optiker), bei dem die Brille gekauft wurde oder bei einem Partner-Fachbetrieb von Gesundheitsabo24.

A7-2 Wir ersetzen die Kosten für die Neuanschaffung der Brille in gleicher Art und Qualität bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme, sofern eine fachgerechte Reparatur nicht möglich oder teurer als die Neuanschaffung sein sollte.

A7-3 Sofern gegenüber Dritten, z. B. Schadenverursacher oder andere Versicherungen, Ersatzleistungen für denselben Schaden geltend gemacht werden können, ermäßigt sich der Anspruch aus Ihrem Versicherungsschein um die Ersatzleistung Dritter.

Teil B – Allgemeine Bestimmungen

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge werden einmalig gezahlt.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt je nach Vereinbarung ein Jahr oder zwei Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-4.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-4.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt und Anfechtung

B1-4.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass

wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B1-4.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der erste oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-4.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung von uns beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B2 Dauer, Beginn und Ende des Vertrages

B2-1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum mit Kauf oder Übergabe der Brille und endet automatisch nach Ablauf der im Versicherungsschein vereinbarten Vertragsdauer ohne, dass es einer Kündigung Bedarf.

B2-2 Kündigung

B2-2.1 Eine ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

B2-2.2 Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann keine Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

B3 Anzeigepflicht, Obliegenheiten und Rechtsfolgen

B3-2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

B3-2.1 Der Versicherungsfall muss uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Schadeneintritt, über den Fachbetrieb (Optiker), bei dem die Brille gekauft wurde oder bei einem Partner-Fachbetrieb von Gesundheitsabo24, angezeigt werden.

B3-2.2 Beschädigte Fassung und/ oder Gläser sind nach Einreichung der Schadenmeldung aufzubewahren und auf Verlangen des Fachbetriebes (Optikers) oder von uns einzureichen.

B3-2.3 Der Schaden ist nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte sind form- und fristgerecht sicherzustellen und dabei unseren Weisungen - soweit für Sie zumutbar - zu befolgen.

B3-2.4 Besteht für Schäden anderweitiger Versicherungsschutz bzw. ist ein Dritter für den Schaden verantwortlich, sind wir darüber zu informieren.

B3-3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

B3-3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

B3-3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der unseren obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B4 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar diesem gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

B5-1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B5-2 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz hat.

B5-3 Klagen gegen den Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.